

Behandlung der Anregungen aus dem politischen Gremium
WKV 13.10.2009
BTU 15.10.2009

Ludwigsburg, 30.10.2009

Thema	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
Allgemeine Anregungen	Entscheidung für Start, aber Nachbesserung muss möglich sein Gegensteuerung der zunehmenden Kommerzialisierung ist wichtig - Aufwertung Stadtbild hat Vorrang Gemeinsames Interesse muss vor Einzelinteresse gestellt werden. Schlichtheit bringt einzelne Teile mehr in Vordergrund. Regelung ja, aber keine Überregulierung Nicht zu kleinlich bei Auslegungsfragen	Die Verwaltung sieht vor, auftretende Probleme, offene Fragen bei der Antragstellung einer Sondernutzung während der Übergangsfristen zu sammeln um zu prüfen, inwiefern eine Nachbesserung erforderlich ist. Die Anwendung der Satzung kann Hinweise darauf geben, wo eventuell nachgebessert werden muss. Insbesondere aus diesem Anlass wurden die Gestaltungsrichtlinien aufgestellt. Wenn das Einzelinteresse zu sehr in den Vordergrund rückt, wird der Konkurrenzkampf im öffentlichen Raum immer mehr zunehmen. Richtlinien liegen im Vergleich zu anderen Städten ähnlich mit ihrer Summe an Regulierungen. Darüber hinaus wurden nochmals einige Anregungen vom WKV (13.10.2009) und BTU (15.10.2009) zur Lockerung mit aufgenommen. Richtlinien sehen einige Ausnahmeregelungen vor, um Spielraum bei Entscheidungen zu haben

Thema	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Verwaltung soll die Steuerung der Satzung aktiv betreuen. Wer kontrolliert, werden Sanktionen (Bußgeld) ausgesprochen, was begrüßenswert wäre. Eine einheitliche Qualität ist wichtig. Aktualisierung Werbesatzung sollte ebenfalls vorgenommen werden.	Beratung durch Fachpersonal ist auch nach Inkrafttreten der Satzung gewährleistet. Der Vollzugsdienst hat die Aufgabe, auch die Einhaltung der Richtlinien zu kontrollieren. Sanktionen sind ebenfalls vorstellbar. Die Qualität wird unter anderem durch den Ausschluss bestimmter Einrichtungen, Materialien und Werbemedien erreicht. Eine Aktualisierung der Werbesatzung ist zeitnah vorgesehen.
Satzung	Zu uniform wäre schlecht – Satzung muss praktikabel bleiben, der Ansatz ist teilweise zu akademisch.	Eine Prüfung der Praktikabilität der Satzung ist erst durch die Umsetzung der Satzung möglich.
Übergangsregelung	Der Zeitraum der Übergangsregelung ist zu kurz, da insbesondere auf Gastronomen hohe Investitionskosten zukommen. (z.B. hohe Kosten für Sonnenschirme und deren Verankerung im Boden, diese haben darüber hinaus eine längere Lebensdauer als 2 Jahre). Härtefall/Generalvollmacht für Stadtverwaltung	Die Frist wurde um ein weiteres Jahr auf 3 Jahre verlängert. Sollte jemand unmittelbar vor Inkrafttreten erst in neues Mobiliar investiert haben, so könnte gegebenenfalls die Härtefallregelung greifen. Unabhängig davon hat die Stadt seit 1,5 Jahren bei sämtlichen Antragsstellern auf die neue, im Entwurf vorliegende Sondernutzungssatzung hingewiesen und die Gastronomen auch darauf aufmerksam gemacht, wenn die eigenen Vorstellungen den Richtlinien nicht entsprochen haben. Darüber hinaus denkt die Stadtverwaltung darüber nach, sich an den Investitionskosten für die Verankerung der Sonnenschirme im Boden im Bereich der Schutzzone I zu beteiligen. Eine Härtefallregelung ist in den Allgemeinen Grundsätzen unter Punkt 10 aufgeführt.

Thema	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
Allgemeine Grundsätze	Stärker herausstellen, dass für ältere Menschen, Frauen mit Kinderwagen usw. ausreichend breite Fußwege gesichert werden Was gehört zum Kernbereich bzw. zur Tabu-Zone? Die Leonberger Straße sollte mit aufgenommen werden. Wurden hier Wahlstände im Marktplatz-/Kirchenbereich berücksichtigt (Seite 3, Punkt 4)? die vorhandene Straßenfläche darf nicht verändert oder mit anderen Materialien abgedeckt bzw. verändert werden (Seite 3, Punkt 5). Sollten hier nicht auch die Gehwege aufgenommen werden, die im weiteren Verlauf separat aufgeführt werden?	Mindestgehwegbreiten von 1,50 m müssen eingehalten werden Der Satzung wird zur Klarstellung ein Übersichtsplan der Schutzzonen beigelegt. Der Geltungsbereich bezieht sich auf Warenauslagen, Verkaufseinrichtungen, Außenbewirtschaftung und Kundenstopper. Die weiteren Richtlinien beziehen sich auf die Gesamtstadt Ludwigsburg. Der neu festgelegte Geltungsbereich ist analog der Werbesatzung festgelegt, hierzu gehört auch die Leonberger Straße. Auch die Schutzzonen wurden entsprechend von der Werbesatzung übernommen. Wahlstände unterliegen Sonderregelungen; dies war bisher schon ausgeübte Praxis. Änderungen sind nicht beabsichtigt (vgl. auch Richtlinien 5.1 c) Zur Straßenfläche zählt auch der Gehweg (§ 2 StrG BW)
Waren- auslagen	Blumen, Bekleidung, Schuhe können als Warenauslage nicht so stringent geregelt werden 2/3-Auslegung kleinen Läden gegenüber ungerecht	Die vorgestellten Positivbeispiele haben gezeigt, dass durchaus viele Waren (z.B. Blumen) ausgestellt werden können, bzw. dass Schuhläden auch werben können, ohne die ganze Palette im öffentlichen Raum anbieten zu müssen Die bisherige Regelung benachteiligte größere Läden, die aufgrund breiter Fronten auch große Unterhaltungskosten haben. Außerdem

Thema	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Firmen, die ihre Waren nicht durch eine Auslage präsentieren können (z.B. Juweliere), sollten Kundenstopper aufstellen können Seite 5 der Richtlinien: Hinweis, dass die Aufstellung von Sonnenschirmen oder sonstigen Überdachungen zum Schutz von Auslagen ausnahmsweise dann zulässig ist, wenn vorgegebene Richtlinien (Punkt 3 Außenbewirtschaftung) berücksichtigt werden. Punkt 3 betrifft aber nur gastronomische Nutzung!	wird so ermöglicht, dass zwischen kleineren Läden auch Freiräume entstehen und keine durchgängigen Warenauslagen aufgestellt werden. Dadurch kann jeder Einzelhandelsbetrieb individuell wahrgenommen werden und muss nicht durch weitere Maßnahmen (z.B. Kundenstopper) auf sich aufmerksam machen. Die Praxis hat gezeigt, dass z.B. Juweliere durch hochwertige Schaufensterdekorationen anstelle von Werbeständen werben. Hinweis bezieht sich auf die Qualitätsvorgaben für Sonnenschirme. Dies wurde jetzt in den Richtlinien nochmals klargestellt.
Außenbewirtschaftung	Außenbewirtschaftung (Seite 7 + 8, Punkte 1 - 4) Die hier aufgestellten Forderungen sind zu weitgehend und teilweise widersprüchlich. Windschutzeinrichtungen sollten nicht pauschal verboten werden. Windschutzeinrichtungen in transparenter Form sollten zulässig sein. Dadurch wären gewünschte „Saisonverlängerungen“ + „Leben in der Stadt“ möglich. Wie sieht Windschutzeinrichtung im Bereich Marktplatz aus?	Die Vorgaben wurden nochmals überarbeitet bzw. gelockert. Die Passage „Eigenfarbe des Materials“ sowie „einfarbig, gedeckte Farben“ wurde rausgenommen. Windschutzeinrichtungen werden durch Ausnahmeregelung gesteuert, nicht grundsätzlich verboten. Die Stadt möchte dies per Einzelfallentscheidung regeln. Dadurch soll verhindert werden, dass wahllos Windschutzeinrichtungen und Einhausungen im öffentlichen Raum aufgestellt werden. Transparente Ausführung, um den negativen Effekt der Einhausung zu vermeiden. Die Gestaltung muss im Rahmen des

Thema	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Heizstrahler zulassen – Verbot der Heizstrahler auf Weihnachtsmarkt hat gezeigt, dass starke finanzielle Einbußen zu erwarten sind. Heizstrahler – worin besteht die Regelung der Ausnahme? Farbauswahl sollte breiter angelegt werden. Bei Farbvorgaben auf Erdtöne verzichten, dafür gedeckte Farben einbauen (z.B. dunkles Blau). Viele Firmen haben ihre eigenen Farben und sollten mit diesen auch weiterhin werben können (Sonnenschirme) Sonnenschirme – Produktwerbung auf Volant muss möglich sein. Marktplatz ist individuell zu betrachten, dort bestehen hohe Ansprüche. Biertischgarnituren nicht komplett ausschließen! Einhausung zwischen 2 Gastronomen sollte vorgesehen werden.	Antrages mit der Stadt im Einzelfall abgestimmt werden. Aus Sicherheitsgründen wurden Heizstrahler auf Weihnachtsmarkt verboten. Auch im Hinblick auf ein zukunftsfähiges Energiekonzept (Energieversorgung als Leitsatz im Stadtentwicklungskonzept enthalten) möchte die Stadt das Thema Verbot von Heizstrahlern konsequent behandeln. Viele Gastronomen bieten darüber hinaus Decken in der kühleren Jahreszeit an. Diese Ausnahmeregelung wurde herausgenommen. Heizstrahler sind jetzt grundsätzlich in Schutzzone I + II unzulässig. Diese Anregung wurde aufgenommen. Zurückhaltende Farben sollen angewendet werden, grelle + aufdringliche Farben sind zu vermeiden. Lediglich in der Schutzzone I werden Farbvorgaben bzgl. der Möblierung + Sonnenschirme gemacht. Die Farbvorgaben werden gelockert, darüber hinaus ist nur noch in der Schutzzone I Produktwerbung auf dem Volant unzulässig, in der Schutzzone II ist diese ausnahmsweise zulässig. Für den Marktplatz gelten entsprechend der Werbesatzung auch hier zum Teil besondere Regelungen. Dies ist auch so vorgesehen. Im Bereich des Marktplatzes allerdings sind Biertischgarnituren aber nicht vorstellbar. Innerhalb der Schutzzone II ist eine Einhausung ausnahmsweise zulässig. Lediglich in der Schutzzone I ist dies nicht zulässig, denn

Thema	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Pflanzkübel sollen „einheitlich“ in schlichtem Design und optisch ansprechendem Material gehalten werden. Pro Geschäft oder in der gesamten Innenstadt? Eigenständige Beleuchtungen + Schmuckbeleuchtungselemente. Diese Bestimmung ist schwer verständlich. Die Passage Seite 9 „In Abstimmung mit der Stadt ist Mobiliar und Zubehör in schlichtem Design und einheitlicher Farbgebung dann genehmigungsfähig, wenn es sich gestalterisch einpasst und sich gegen das schilfgrüne öffentliche Mobiliar absetzen kann“. Ist unseres Erachtens ebenfalls etwas zu weitgehend.	dann ist der Marktplatz gestalterisch nicht steuerbar. Diese Vorgabe bezieht sich jeweils auf ein Geschäft bzw. Gastronomiebetrieb. Beleuchtungsgirlanden z.B. im Bereich der Arkaden am Marktplatz wirken sich negativ auf Gesamtinszenierung der Beleuchtung aus. Diese Passage wurde aus den Richtlinien rausgenommen.
Werbung/ Werbe- anlagen	Wo kann für Veranstaltungen (z.B. Arena) geworben werden?	Z.B. an den Stadteingangstafeln sowie an den in der Gesamtstadt aufgestellten Fahnenmasten kann geworben werden. Weiterhin ist Werbung in Form von Dreiecksständern bzw. an den Litfasssäulen möglich.
Werbe- schilder (Plakat- tafeln)	Thema Parteienplakatierung aus Satzung rausnehmen Ist es so gewollt, wie auf S. 13 angegeben, dass Plakatierung im gesamten Bereich B 27 (Mittelbereich) ausgeschlossen ist Zunahme der öffentlichen Plakatierung!	Die Verständigung über die Zonen der Plakatierung ist unproblematisch und sollte in Satzung mit aufgenommen werden. Diese Anregung wurde aufgenommen. Auf dem Mittelstreifen ist Plakatierung in Form von Dreiecksständern zulässig. Diese Unterscheidung wird auch dadurch vorgenommen, dass z.B.

Thema	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Grundsätzlich muss bei Plakatierung zwischen kommerzieller Werbung und anderen Anlässen unterschieden werden. Plakate müssen spätestens mit Ablauf des auf das Veranstaltungsende folgenden Tages abgeräumt sein. Dies ist zu restriktiv. Zum Beispiel müssten sämtliche Wahlplakate montagabends abgeräumt sein. Dies ist weder zumutbar noch praktikabel. Das Plakatieren wird für Darbietungen/ Veranstaltungen in Gaststätten, Diskotheken, Tanzschulen und Ähnlichem nicht genehmigt. Was ist zum Beispiel der Ratskellersaal? Das Plakatieren an Bäumen, Fahnenmasten, Verkehrseinrichtungen und –zeichen, Lichtanlagen usw. wird nicht genehmigt. Dies gilt auch für Wahlplakate. Wo ist dann das Plakatieren überhaupt erlaubt?	für herausragende ... Anlässe Werbemöglichkeiten (Fahnenwerbung, Spannbandwerbung) bestehen, die für kommerzielle Anlässe nicht zulässig sind. Die Abräumfrist hat sich in der Praxis bewährt. Für die Wahlplakatierung gelten gesonderte Regelungen (Richtlinie 5.1 a) Diese Passage wurde gestrichen. Für diese Veranstaltungen kann unter Beachtung bestimmter Ausschlussbereiche geworben werden. Als Werbemedium könnte hier vor allem die Litfasssäule von Interesse sein. Die Möglichkeiten der Wahlplakatierung bleiben wie bisher bestehen. Allerdings sollen die Großplakate frei aufgestellt bzw. Dreiecksständer verwendet werden.
Werbe- ständer/ Fahrrad- ständer u.Ä. mit Werbung	Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - § 5 (1) je Betrieb maximal eine mobile Werbeeinrichtung (Kundenstopper)... zulässig. Diese Bestimmung steht nicht im Einklang zu 5.2.1 Punkt der Richtlinien zur Sondernutzungssatzung (Seite 14). Kundenstopper nicht absolut verbieten Fahrradständer – zulässig oder nicht?	In der Satzung handelt es sich um eine allgemeine, die Gesamtstadt betreffende Vorgabe. In den Richtlinien wird dann unter Punkt 5.2.1 insbesondere auf die Schutzzonen I+II hingewiesen, für die besondere Regelungen gelten. Diese werden auch nicht grundsätzlich verboten, sondern in bestimmten Bereichen ausgeschlossen. Ohne Werbung sind sie grundsätzlich zulässig, mit Werbung

Thema	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Ist durch das Verbot von Fahrradständern <u>mit Werbung</u> klar erkennbar, dass Fahrradständer <u>ohne Werbung</u> grundsätzlich zulässig sind? Öffentliche Aufgabe, Fahrradständerbereiche aufzuzeigen Kundenstopper – einseitige Ausrichtung auf Gastronomie, Ungleichbehandlung Ein Geschäft, das zwischen zwei Gastronomiebetrieben mit Außenbewirtschaftung liegt und seine Waren nicht auf Warenauslagen präsentieren kann, geht völlig unter. Unsere Anregung wäre deshalb: Ein Stopper pro Geschäft sollte erlaubt sein. Einzelhändler an Peripherie sollten mit Kundenstopper arbeiten können. Kundenstopper sind für Laufkundschaft unerlässlich – Unterscheidung zwischen Fußgängerzone und	außerhalb der Schutzzonen I+II dann, wenn kein weiterer Werbeständer aufgestellt wird. Auf Seite 17 der Richtlinien ist erwähnt, dass Fahrradständer ohne Werbung erlaubnis- und gebührenfrei und somit grundsätzlich zulässig sind. Die Verwaltung prüft diese Anregung im Rahmen der Fortschreibung des Radwegekonzeptes. Kundenstopper dürfen nur innerhalb der genehmigten Fläche aufgestellt werden und nur auf Speisekarte hinweisen. Einzelhandelsbetriebe, welche zwischen 2 Gastronomen liegen, können dadurch wahrgenommen werden, wenn die Einhausungen der Gastronomie wegfallen. Hierzu wurden auch Abstandsregelungen zum Nachbarn sowohl bei den Warenauslagen als auch bei der Gastronomie aufgenommen. Bei der Zulässigkeit eines Stoppers kann nicht verhindert werden, dass dieser mitten im öffentlichen Raum aufgestellt wird. Kundenstopper ist das gestalterisch unattraktivste Werbemedium, um auf sich aufmerksam zu machen. Der Konkurrenzkampf führt dazu, dass die Stopper immer mobiler in den öffentlichen Raum wandern. Die Stadt sieht in der hochwertigen Gestaltung der Warenauslage das beste Werbeelement. Straßenräume müssen nicht nur sicher, sondern auch für Laufkundschaft attraktiv bleiben. Wenn diese für Kundenstopper

Thema	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Myliusstraße wichtig! Wie geht man mit Läden um, die keine 1a-Lage haben?	geöffnet werden, werden die Räume wieder zugestellt, der freie Blick auf Warenauslagen wird gestört. Dies gilt auch für Straßenräume außerhalb der Fußgängerzone. Auf Seite 17 der Richtlinien ist der allgemeine Hinweis von der Entwicklung sogenannter „Passagenstelen“ mit aufgenommen worden. In der Übergangszeit könnten solche Stelen im Vorgriff auf die neue Werbesatzung entwickelt werden. Eventuell ist auch eine Beteiligung der Stadt bei Finanzierung der Stele möglich.